

Departement des Auswärtigen. (Handel).

Zollverein Zonen.

5286

Vertrag vom 14. dinst; Ausrüye vom 18. 19. u 26. dinst; Vertrag vom 24. dinst.
 Zu seinem Vertrage vom 14. Dezember 1858 ist das In-
 government der Auswärtigen (Handelabteilung) über die beiden Be-
 richte der Zoll- und der Landwirtschaftsregierungen aus, welche diese
 in Ausführung der Aufträge der Bundeskonvention vom 6. d. M. über die Fre-
 ye ersetzt haben, welche Garantien gegen Mißbrauch gegeben werden
 könnten, wenn die unbefruchteten fünfzehn landwirtschaftlichen und Botan-
 izeugnisse aus den Zonen nach der Schweiz zum Konventionellverkehr ge-
 stattet werden.

Diese Regierungen fällen sich im Wesentlichen auf
 die Erklärung befriedigt, daß das von der französischen Regierung offen-
 barte System der „déclarations fondamentales“ sich sehr wohl für die
 Kontrollierung der fünfzehn aus der Zone in Frankreich eignen, in seiner
 Anwendung auf die Schweiz eingezogen werden würde, weil es im jetzigen
 Frankreich läge, nicht mißbräuchlichen Ausfuhr seiner Produkte nach der



121. Sitzung vom 29. Dezember 1894.

Tiswanz mögliche Vorstufe zu leisten.

Nach Ansicht des Delegierten des Auslandigen, Handel, liegt in dieser Forderung ein Mißverständnis gegen die französische Regierung und ihre Organe, welche in solcher Allgemeinheit nicht nur unzulässig ist. Es fällt die Annahme des Zollvereins, daß die französische Verwaltung dem Mißverständnis gegen die Vorstufe leisten würde, für eine zu weitgehende. Die Kontinuität eines solchen Mißverständnisses kommt ihm als feste Unmöglichkeit ja gerade als unmöglich vor; dann wenn die französische Zollverwaltung die Kontrolle der Einfuhr nach der Tiswanz zu übernehmen ablehnt, so übernehmen sie dadurch gegenüber der Bevölkerung der Zone eine Verantwortlichkeit, welche sie zwingt, die Kontrolle ausfließ und zu übernehmen. Ein absichtliches Mißverständnis sollte ja selbstverständlich nicht den Erfolg, die Regierung in den Markt zu bringen, daß sie die Zone von Hoheitsorganen der Zone zwingen wollen, die Aufsicht ihrer Zivilisationen Hallung zu verhalten. Es liegt auf der Hand, daß die französische Regierung alles Gute daran sieht, was in der Angelegenheit der Zollvereine, wie in anderen der schweizerischen Zollvereine einen solchen Tiswanz zu erwarten.

Abgesehen davon fällt es dem Delegierten für selbstverständlich, daß der schweizerischen Zollverwaltung eine gewisse Überwachung der französischen Kontrolle ermöglicht werden müßte; es liegt vor der Hand keine große Schwierigkeiten, zu diesem Zweck auf dem Wege der Verständigung mit der französischen Regierung gewisse Formalitäten des bestehenden Systems zu ändern oder zu ergänzen. Dem französischen Gesetzgeber sei dem Fall des Delegierten des Auslandigen bei Ablauf der Übergabe der vom Bundesrat festgesetzten Verhandlungen auf seine Anfrage ein bemerkt worden, daß er eine gewisse Abklärung des schweizerischen Systems an die schweizerischen Verhältnisse und darauf bezügliche Änderungen mit der französischen Regierung ganz in der Ordnung finden würden. Die letzten des Zoll- und des Landwirtschaftsdelegierten haben nun aber die Kontinuität solcher Änderungen gänzlich über den Verlust.

Das Delegierten haben Gründe zu glauben, daß diese eine solche Vollständigkeit der Berücksichtigung ein positives Ergebnis anstatt dem rein negativen, welches jetzt vorliegt, erfüllt werden.

121. Sitzung vom 29. Dezember 1894.

der Bundesversammlung) d. d. 19. Dezember vor, in welcher sie dem Bundesrat ihr Vertrauen zu seiner Wahrung der Interessen der Schweiz-Patridien auszusprechen, eine unbestimmte Frist der Fristen und der Zone beim Mangel einer festen Kontrolle als gefällig erklären und ein mit Frankreich abzuschließendes allgemeines Handelsübereinkommen als das vor Allem zu erstrebende Ziel bezeichnen.

Der Bundesrat hat die Angelegenheit der Gesundheitsfrage in Paris um ihre Aufsichtsratsberatung über die Anwendung des Systems der "déclaration fondamentale" auf die Ausfuhr aus der Zone nach der Schweiz und die Missfälle der französischen Regierung zum Zweck der Aufhebung dieses Systems an die finanziellen besonderen Verhältnisse, sowie über die Frage der Freigabe eines Konsulats in der Zone erörtert.

Es liegt dem Bundesrat die auf diese Frage bezüglichen Beweise der Gesundheitsfrage vom 14. und 19. Dezember vor.

In seinem Wortlaut vom 27. Dezember teilt der Bundesrat dem Bundesrat mit:

Auf den Zeitungsberichten sowohl als auf beeinflussten Mitteilungen geht hervor, daß die Angelegenheit der Zollfrage am 1. Januar ein Manifest verlesen und darin erklärt worden, daß sie unzulässig der Haltung der Schweiz. Bundesrats ein längeres Abwarten nicht mehr zuzulassen können und dass ihre Mängel überlassen, von der französischen Regierung die Aufhebung der Zone zu verlangen.

Da die französische Regierung im Falle sei, die Zone als Komposition für die Zollfrage, welche sie für die Einverleibung in das französische Zollgebiet vorzuziehen würden, außer der völligen Öffnung des ganzen französischen Marktes für landwirtschaftliche sowohl als industrielle Erzeugnisse eine Reihe von besonderen Bestimmungen zu bieten (z. B. gänzliche oder teilweise Aufhebung der bisherigen Abgrenzungen, Zugewinnungen auf dem Finanzwesen, Verlegung von Militärkommissarien in die großen Ortsteile der Zone, sofortige Zwangsverpflichtung von Militärbauern, etc.), so ist nach dem Wunsch des Bundesrats nicht mehr daran zu zweifeln, daß die Bevölkerung der Zone den folgenden Worten Teil der Freigabe ihrer Zollgewinnungen im Wege, wenn sie nicht sofort einen entsprechenden Beweis dafür stellen, daß die bisherigen Bestimmungen der Schweiz ihre Erzeugnisse in die Schweiz ausführen werden.

Es sei unverkennbar, daß die Forderung des Bundesrats an den

121. Sitzung vom 29. Dezember 1894.

Nationalrat infolge seiner fast ungestörten Unbestimmtheit nicht den Eindruck gemacht haben, welcher erforderlich gewesen wäre, um die Bevölkerung in Genf und in den Zonen zu beruhigen. Die Aufregung sei vielmehr im Wesen begriffen, und das Vorgehen soll es das selbst für eine notwendige Konsequenz jener Erklärung, einen Maßregel zu treffen, von welcher, ohne daß sie der höchsten Zustimmung der Bundesversammlung verweigert, das nötige Mittel, d. h. die Durchführung eines internationalen Geschäftes der Zonenbevölkerung zu erwarten sei.

Von dem Geist der Diskussion durchdrungen, bildet das Vorgehen dem Bundesrat, seinen frühigen Vorlesung diejenige Lösung zu suchen, welche sie als Mittel zur Abwendung der imminenden Gefahr und der unbekanntlichen Konsequenzen, welche das Verbleiben der Zone nach sich ziehen kann, hinsichtlich verdienen. Es handelt sich nicht um die Lösung, einen Wunsch der Zonen und des Kantons Genf bezüglich zu suchen, sondern gleichzeitig auf die französische Regierung zu verweisen, und der momentanen Unwissenheit und Dunkelheit nicht in einem Verweilen zu den frühzeitigen guten Absichten auszufüllen. Die Bevölkerung politischer Nutzen zu ziehen, ist dies das Verweilen von Vorteilen aller Art das Zonen zur Aufhebung ihrer freien Stellung zu verhindern, während man in Bern mit dieser selben Regierung in Verhandlungen mit ungenügender Achtung. Diese Diskussion könne und müsse der Bundesrat durch einen sofortigen Beschluß vermeiden, welcher der Zone einen Halt zu geben vermöge, bis der Bundesrat die Anordnungen definitiv erledigen und die Bundesversammlung ihre Zustimmung erteilen könne. Bei dem Vorfalle des Vorgehens muß diese Beschluß mindestens dahin besagen, daß die Aufhebung der Bons de crédit vom 1. Januar an und die Zulassung der Ereignisse der Zonen gegen die bloße Verweigerung der selben durch Verweigerung und üblen Verweigerung zu vermeiden werden. Diese Maßregel sollte nach seiner Auffassung folgenden Charakter:

1. Der Verweigerungswort würde in gleicher Weise gleichzeitig wie bisher, d. h. mittels Verweigerungswort, wie es der Bundesrat in seinem Beschluß vom 9. Mai 1893, Art. 3, ausgesprochen hat. Die Bons de crédit sind bekanntlich nicht zur Verweigerung der Verweigerung bestimmt, falls aber wegen ihrer Wirkungslosigkeit und der Gefahr, welche die jeweiligen Zonenkassen durch den Verlust als Anzeichen zur finanziellen Unterstützung bilden, notwendig ist, die nichtbrüchigen Zinsen von dem französischen Zollgebühren zu erhalten.

121. Sitzung vom 29. Dezember 1894.

2. Die Gesamteinflüsse jenseits der vorkonventionellen Grenzlinie sind den Zonen beizugeben wegen der Ausdehnung der Zone beim Umbau der zu sein. Auf die französische Zollverwaltung stellt für die fünfzig und den Zonen in Frankreich quantitative Grenzen auf, ohne die vorkonventionellen Grenzen anzugeben. Ihre Bestimmungen richten sich auf die mitteleuropäischen Produktionen und werden nicht allgemein gegeben. Neben der Beschränkung dieses französischen Systems von der französischen Regierung selbst officiert worden ist, bezieht sich jenseits der von Genf und der Zone gestrichelten Grundlinie im bündnerischen fünfzig die Grenze nicht so angesetzt zu werden, daß man sich einzuhalten ist als vorgeschrieben wird. Der Unterschied zwischen den schweizerischen Maximalquantitäten und den französischen ist im Prinzip nicht der, daß die vorkonventionellen sind, während die letzten jenseits der Grenze die Produktion variieren können. Nach der Ansicht der Regierung muß die Beschränkung zu diesem rationalen System der fünfzig bündnerischen Verwaltung gehören, welches den wirklichen Bedürfnissen der Zonen Rechnung trägt und die Unzulänglichkeiten vermeidet, daß in einem Jahre die fünfzigkontingente viel zu groß, im anderen viel zu klein ist. Wenn sich die Verwaltung der Zone bezieht, so muß sie von vornherein wissen, daß diese Ausflüsse mit dem Verkehr über Land und über Landwirtschaft verbunden können. In der Folge der „déclarations fondamentales“, deren Übermittlung die französische Regierung auf einseitiges Verlangen nicht vorzuziehen kann, und eine zweckmäßige Einrichtung der Abgrenzungsgrenzen, in welchen die Bestimmungen der genannten déclarations und die bis zum betreffenden Tage vom Grundbesitzer, welchem das Zeugnis ausgestellt ist, nach Frankreich exportierten Quantitäten zollamtlich vorgemerkt werden können, werden die schweizerischen Zollverwaltung in Verbindung mit zollamtlichen Verordnungen an Ort und Stelle alle Mittel zu einer rationalen Kontrolle und allseitigen Limitierung der fünfzig an die Hand geben. Die wird auf diese Weise jederzeit mit genügender Zuverlässigkeit festgestellt können, ob ein Grundbesitzer der Zone seinen Ausflüsse-Produkt, der durch dessen eigene déclaration fondamentale abgegrenzt ist, ausführt oder nicht. Auf würde die unrichtige Anstellung der Abgrenzungsgrenzen in der oben angegebenen Weise geradezu unannehmlich. Die Feststellung der fünfzigzeiten hat Vorkonvention und dessen weitere Ausbildung kann übrigens successive erfolgen. Für den Augenblick genügt es, die Abgrenzungsgrenzen vom 1. Januar an in den Zollämtern genau, d. h. in äußerster Weise zu re-

121. Sitzung vom 29. Dezember 1894.

gibt, wie bisher die bons de crédit.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1893, welcher das Kon-
trollverfahren mit der Konten festsetzt, wird vorläufig in dieser Weise
alteriert. Die Bons de crédit, die auf einer administrativen Verfö-
gung des Zollverwalters beruhen, sind in jenem Beschlusse nicht vorgesehen.
Wodurch die Konten unbalanciert, so kann über die Einstellung derselben ge-
mäss bestimmt werden, was dem Bundesrat und der Bundesversammlung
bekannt. Wie das Kontrollverfahren definitiv festgesetzt ist, werden jene
Konten bei denen nicht erfolgt sein; namentlich ist mit Bezug auf den
Wein zu konstatieren, dass die dinstägigen Konten infolge des sehr wert-
vollen Absatzes, welcher die Weinbauern der Zone für dieselben in Paris,
Lyon etc. gefunden haben, fast vollständig verläuft ist, so dass bis zur
nächsten Konten die Einflüsse in die Schweiz also nur ganz gering sein kön-
nen. Die Schweiz wird als überaus jähzeit in der Hand haben, die Ein-
flüsse in ihrer Gesamtheit der Einflüsse aus einzelnen Gemeinden oder von
einzelnen Exportieren nach belien zu sistieren, wenn sie ein gewisses
Maß überschreiten ^{haben} der Anlass zu Vorkehrungen geben sollte.

Gestützt auf diese Ausführungen stellt das Tagesprogramm den
Antrag:

Unter dem Vorbehalt der definitiven Feststellung des Kon-
trollverfahrens für die Einflüsse aus den zollfreien Zonen von Geysserodan
und des Pays de Gex wird das Zollverwaltungsverhältnis am 1. Jan-
uar 1895 an mit dem in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Mai 1893
vorgesehenen Ausnahmestützungen und allfälligen, von ihr als nötig er-
achteten subsidiären Ausnahmestützungen begünstigen, von der Abfertigung
von Bons jenseits der Grenze zu nehmen.

Damgegenüber wird von Gen. Bundesrat Schenk folgender
Antrag begünstigt:

Die aus dem Verstande des Tagesprogramms des Auswärtigen,
des Zoll- und des Landwirtschaftsdepartements bestehende Kommission des
Bundesrats sei einzuladen, dem Bundesrat bestimmte Vor schläge über
die Einflüsse zu machen, die für den Fall, dass die Handelsver-
tragsunterhandlungen mit Frankreich zu einem Ziele führen sollten,
gegenüber den Zonen zu treffen sind.

Nach Schluss der Diskussion wird der Antrag des Tagesprogramms
des Auswärtigen vom 27. Dezember mit 3 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

121. Sitzung vom 29. Dezember 1894.

Hierauf wird der Antrag des Hon. Bundesrat Schenk einstimmig genehmigt.

Prot. Auszug und Anhang des Bundesrat (Politik und Handel), und Zoll- und Landwirtschaftsangelegenheiten zur Kenntnis.
